

Mattsee, am 06.07.2021

Verordnung über die Festsetzung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe

zur besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Mattsee.

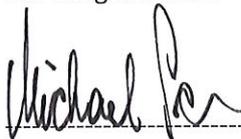
Rechtsgrundlagen: § 2 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020, Beschluss der Gemeindevertretung Mattsee in ihrer Sitzung vom 05.07.2021

1. Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mattsee wird die Höhe der zusätzlichen Gemeindeabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche **€ 193,80**
(entspricht 30% des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche **€ 183,60**
(entspricht 30% des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche **€ 153,00**
(entspricht 30% des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche **€ 132,60**
(entspricht 30% des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche **€ 102,00**
(entspricht 30% des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)

- Für dauernd abgestellte Wohnwägen **€ 66,30**
(entspricht 30% des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
2. Vor der Festsetzung der zusätzlichen Gemeindeabgabe ist dem Tourismusverband Mattsee die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
 3. Die Verordnung tritt mit **01.01.2023** in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Mattsee

Der Bürgermeister




Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 06.07.2021

Abgenommen am 21.07.2021